

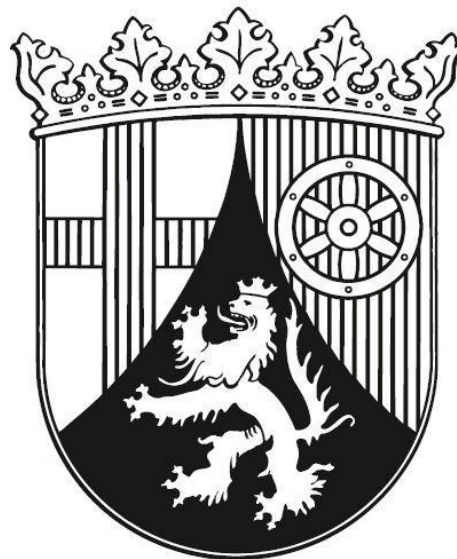
Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00103190/2024	Datum 15.08.2024	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Öffentlich best. Vermessungsingenieur</b> <b>Hubertus Häfele Dipl.-Ing. (FH)</b> <b>Zum Weidentor 19</b> <b>67346 Speyer</b>	Vermessungs- und Katasteramt <b>Rheinpfalz</b>	
	Gemeinde <b>Speyer</b>	
	Gemarkung <b>Speyer</b>	Gemarkungsnummer <b>4101</b>
	Flur <b>0</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>14624</b>	Flurstück(e) <b>421/19, 421/17, 421/34, 421/35, 5610/79</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)  
**Speyer , den 15.08.2024**

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Hubertus Häfele

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00103190/2024	Datum 15.08.2024	Seite (von Seiten) 2 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde - entsprechend dem Antrag - nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit -, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

### **b) Anhörung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 2-8 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt:

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die Abmarkung des Grenzpunktes G wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen:

Der Grenzpunkt G ist durch die vorhandene Mauerecke ausreichend und dauerhaft erkennbar festgelegt.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00103190/2024	Datum 15.08.2024	Seite (von Seiten) 3 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

### **3. Übernahme in das Liegenschaftskataster**

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### **4. Bekanntgabe**

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hubertus Häfele, Zum Weidentor 19, 67346 Speyer, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00103190/2024	Datum 15.08.2024	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

## 6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

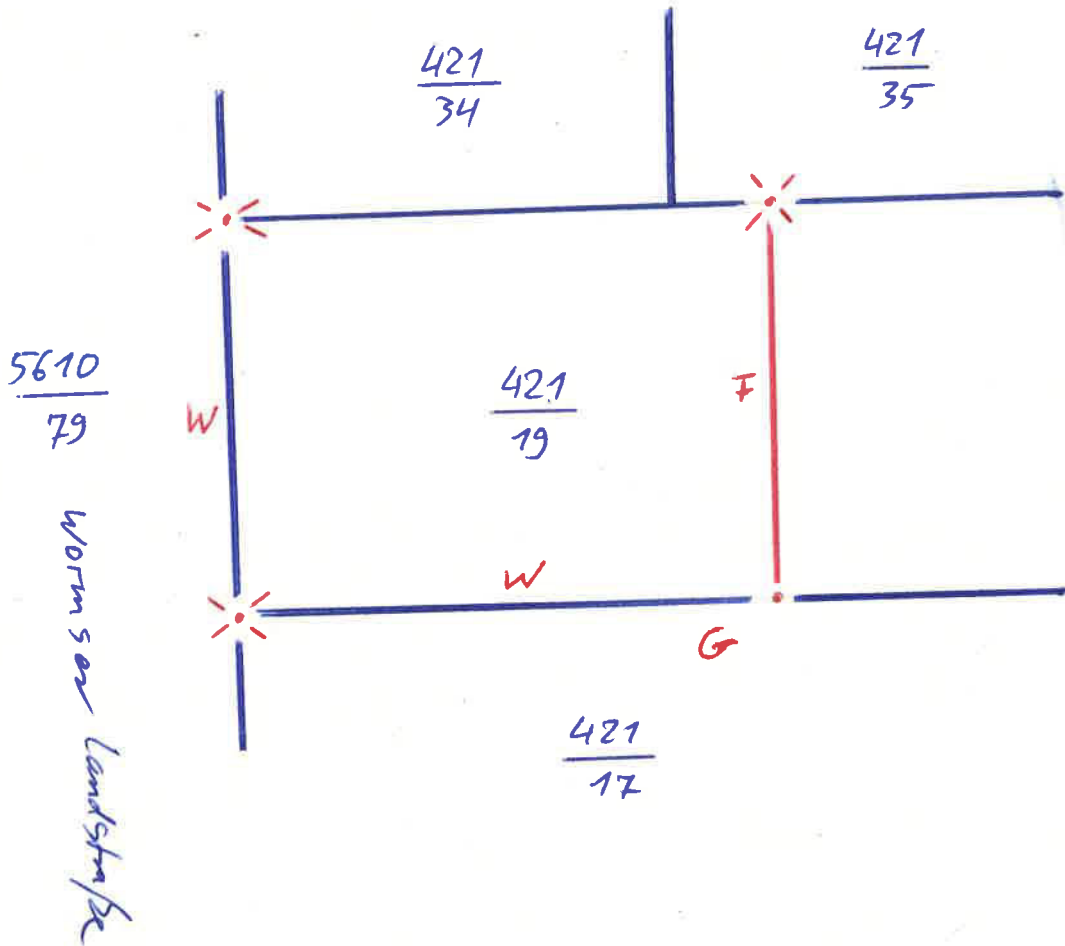
**gez. Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

### Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



#### Zeichenerklärung: *G = Gebäudeecke*

<b>1 Allgemeines</b>		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.				1234	
		12			
		1234/12			
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>					
— / —	nicht abgemerkter Grenzpunkt	— X —	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ $\frac{R}{0.5}$	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ <sub>R</sub> —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	— □ <sub>K</sub> —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	$\frac{1.5}{B}$ ○	
— □ <sub>W</sub> —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— □ <sub>R</sub> —	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	— □ <sub>B</sub> — *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ <sub>geh</sub>	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)